

Königlich Preussische Stettiner Zeitung.



Im Verlage Herrm. Gottf. Effenbart's Erben. (Inter. Redact.: A. H. G. Effenbart.)

No. 15. Montag, den 3. Februar 1834.

Berlin, vom 30. Januar.

Se. Majestät der König haben dem Ehornsteinseger-Meister Sahm zu Grottkau die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Im Bezirke der Königl. Regierung zu Stralsund ist die durch die Versetzung des Pastors von Echeven erledigte Stelle zu Lancken dem Kandidaten der Theologie und bisherigen Hilfslehrer zu Bobbin, Johann Peter Hermann Dabis, verliehen worden.

Weglar, vom 20. Januar.

Zu Nauborn, einem eine halbe Stunde von hier entfernten Dorfe, erkrankten kürzlich zwei Stück Rindvieh. Der Besitzer derselben tödtete sie, um die Häute zu benutzen, die der Wafenmeister, im Fall das Vieh gefallen wäre, erhalten haben würde, und begrub dann die Kadaver. Tags darauf schwell ihm der Arm; und die Geschwulst nahm so schnell zu, daß, als der Arzt hinzukam, die Brust schon ergriffen war, und das Abnehmen des Armes keine Rettung mehr bewirkt haben würde. Nach Verlauf von 24 Stunden war der Erkrankte todt. Die Thiere waren am Milzbrand krank gewesen. Noch krepirten vier Hunde, die wahrscheinlich vom Blute gelect hatten. Ein Nachbar, der beim Abziehen geholfen hatte, bei dem aber die Geschwulst erst einige Finger ergriffen hatte, wurde durch ärztliche Hilfe gerettet.

Hannover, vom 25. Januar.

In der ersten Kammer wurde am 20. d. die zweite Berathung über das Münz-Gesetz fortgesetzt. Als hierauf nach erledigter Berathung und Abstimmung

über die einzelnen Paragraphen das Präsidium die Frage stellte, ob nunmehr das ganze Gesetz angenommen werden solle? gab ein Deputirter sein motivirtes Votum dahin ab: daß, nachdem der §. 5 (wegen des vergleichenden Tarifs zwischen alter und neuer Münze) verworfen, und damit das ganze Gesetz ohne allen Halt erscheine, der Hauptgrund, die Verhütung der den geringern Leuten zum höchsten Bedruck gereichenden Agiotage wegfalle, so müsse er unter den jetzigen Verhältnissen gegen das Gesetz stimmen. Abstimmung. Da nach dem Wegfallen des §. 5 ein großer Theil der Mitglieder, welche das Gesetz sehr gewünscht, dagegen, und umgekehrt viele der Mitglieder, welche den §. 5 nicht gewünscht, dafür stimmten, so war die Folge davon, daß das ganze Gesetz bei dieser zweiten Abstimmung verworfen ward; womit denn zugleich die Berathung über das Begleitungs-Schreiben wegfallen mußte.

Kassel, vom 23. Januar.

Ein Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 14. macht, um sowohl das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß zu setzen, mit welchen Deutschen Ländern nunmehr durch die mittelst höchster Verkündigung vom 23. Dezember v. J. publicirten Zollverträge ein freier Verkehr erlangt worden ist, als auch um die Zollbehörden zu unterrichten, wohin sie Abfertigung erteilen können, bekannt, daß folgende Deutsche Staaten dem großen Deutschen Zollverbände angehören, nämlich: A. vermöge der verkündigten Hauptverträge: 1) das Königreich Preußen

2) das Königreich Baiern, 3) das Königreich Sachsen, 4) das Königreich Württemberg, 5) das Fürstenthum Hessen mit einstweiliger Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, 6) das Großherzogthum Hessen, 7) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 7) das Großherzogthum Sachsen-Meininger-Hildburghausen, 9) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 10) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, 11) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 12) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 13) das Fürstenthum Neuf-Schleis, 14) das Fürstenthum Neuf-Lobenstein und Ebersdorf. B. Vermöge sonstiger Vertrittsverträge: 1) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, 2) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, 3) das Fürstenthum Lippe-Deimold für die vom Preussischen Gebiete umgebenen Landestheile, Kappel und Grevenagen, 4) das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die von Preußen umschlossenen Gebietsheile, Rossow, Nekeband und Schönberg, 5) das Herzogthum Anhalt-Deffau für die Aemter Sandersleben und Großalsleben, 6) das Herzogthum Anhalt-Röthen, 7) das Herzogthum Anhalt-Deffau, 8) die Landgrafschaft Hessen-Homburg für das Oberamt Weissenheim, 9) das Herzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, 10) das Großherzogthum für die vom Württembergischen Gebiete umschlossenen Orte Schluchtern und Nachsen, und die Condominatsorte Widdern und Edelfingen, 11) das Fürstenthum Waldeck, 12) das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Aus dem Haag, vom 24. Januar.

Das Amsterdamer Handelsblad enthält folgendes Schreiben von der Holländischen Faktorei bei Canton vom 13. Mai 1833: „Mein kurzer Aufenthalt hieselbst hat mich in den Stand gesetzt, Ihnen einen Begriff der Lebensweise der Europäer in China zu geben. Sie wohnen gewöhnlich selbst 40 zusammen, auf einer Quadrat-Fläche, die ungefähr so groß ist, wie von Neude nach Utrecht. Ihre Spaziergänge beschränken sich auf den Platz vor ihren Häusern, wo die Chinesen sie wie ausländische Thiere betrachten. Dann rudern sie auch zuweilen in kleinen Booten auf einem See, der 4 Meilen lang und eine Viertelmeile breit ist. Uebrigens lebt man hier, wie in allen kleinen Städten. Gesellschaften giebt es nicht. Der Freund, bei dem ich sechs Wochen lang die herzlichste Gastfreundschaft genoss, erhielt in dieser ganzen Zeit nur eine einzige Einladung, obgleich er in großem Ansehen bei den Chinesen steht. Man kann sich von der Unhöflichkeit, oder vielmehr von der Grobheit der Chinesen gegen die Fremden keinen Begriff machen, und ich begreife in der That nicht, wie man aus eigener Wahl unter solchen Barbaren leben kann. — Als Holländer war es mein einziges Vergnügen, täglich die Niederländische Flagge aufziehen zu sehen, denn sie ist wirklich die einzige, die hier

weht. Unser Konsul ist ein Mann von ungefähr 30 Jahren. Er scheint sich in der Einsamkeit zu gefallen, die sich auch recht gut mit seinem ruhigen, phlegmatischen, echt Holländischen Charakter verträgt. Er wird von den Chinesen ganz besonders geachtet; aber er sieht wenig Leute bei sich. Die Interessen unseres Handels sind der Gegenstand seiner beständigen Aufmerksamkeit; ein Aufenthalt von 8 Jahren im Lande hat ihm einen großen Einfluß bei den Chinesen verschafft, und Holland kann sich freuen, in China einen solchen Agenten zu besitzen. Selbst die Perser und Indier schätzen und lieben ihn. Sein Vertragen bei Gelegenheit der Ermordung eines Holländischen Capitains setzte seine Festigkeit und seine Beharrlichkeit in ein helles Licht und erwarb ihm die Achtung aller Theile. — Wir befinden uns jetzt hier in der sogenannten todtten Jahreszeit; unser Handel ist in diesem Augenblicke nicht sehr belebt; aber, wie ich vernehme, ist er zu andern Zeiten des Jahres in China sehr lebhaft. Die Chinesen erlauben keinem Europäer den Eintritt in die Stadt.“

Man meldet aus Schereningen folgenden schönen Zug von Hülfs-Bereitswilligkeit: Am 17ten erschien eine Brig vor der Küste, welche Nothsignale gab. Trotz der hohen See und des Sturmes wagten sich Job den Volk Carckoon und Job den Volk Arizoon mit ihren Matrosen und zwei Booten hinaus in die See. Nach großer Mühe und Gefahr erreichten sie glücklich die Brig, der sie zwei Lootsen abgaben. Untertessen hatte der Sturm so zugenommen, daß ihre Rückkehr beinahe unmöglich schien; es gelang ihnen jedoch durch Anstrengung aller Kräfte mitten durch die heftige Brandung zu Noordwyck ans Land zu kommen, wo man bereits das Rettungsboot an den Strand gebracht hatte, im Fall sie in der Brandung verunglücken sollten. Die Brig, welche aus Carbiff nach Rotterdam bestimmt war, hat durch die beiden Lootsen ihren Bestimmungsort am 20ten d. glücklich erreicht.

Luxemburg, vom 22. Januar.

In der Belgischen Repräsentanten-Kammer vom 18. d. M. hatte Hr. v. Huart angezeigt, daß das Militair-Gouvernement der Festung Luxemburg sich der von der Belgischen Regierung verfügten Willkür-Aushebung in dem Deutschen Theil von Luxemburg widerfest, und die Zurücknahme dieser Maßregel verlangt habe; und der Redner hatte dann dem Ministerium Lobspöche erteilt, daß sie auf diesen Einspruch keine Rücksicht genommen, und so die Würde und Rechte Belgiens gewahrt habe. Das hiesige Journal bemerkt heute in Bezug auf diese Neukerungen: „Herr v. Huart greift den Ereignissen vor wenn er sagt, daß die Ziehungen der Willkür, trotz des Einspruchs des Militair-Gouvernements, bereits stattgefunden hätten. Die Zeit der Ziehung ist noch nicht einmal angekündigt worden, und sie mag nun statt finden oder nicht, so wird man die Leute sicher

lich nicht erhalten. Daß möge sich Herr v. Huart gesagt sein lassen. Um ihm das zu beweisen, lassen wir hier das Circular-Schreiben folgen, welches das Militair-Gouvernement an alle Bürgermeister des Rayons gerichtet hat, und das uns von einem jener Beamten mitgetheilt worden ist.

Folgendes Circulaire ist hier erschienen: „Luxemburg, den 19. Januar. An die Bürgermeister. Aus No. 108 eines zu Arlon erscheinenden Mémorial administratif vom 31. Dezember 1833 hat das unterzeichnete Militair-Gouvernement, zu seinem Befremden, die Ankündigung einer erneuerten Miliz-Aushebung aus den Klassen der Jahre 1832, 1833 und 1834 in dem Deutschen Theile des Großherzogthums ersehen, daß selbst das Festungsgebiet von dieser Maßregel nicht ausgenommen ist, obschon die faktischen Behörden sehr wohl die Grenzen der möglichen Ausübung dieses angemessenen Rechtes kennen. Das Militair-Gouvernement giebt ihnen daher auf, Ihrer Gemeinde bekannt zu machen, daß kein Mann daraus gewaltsam zum Militairdienst der Insurrection herangezogen werden darf, daß gegen jeden dieserhalb zu vollziehenden Zwang das Militair-Gouvernement Schutz gewährt, und daß, wenn der Aufforderung dazu irgend jemand aus dem Festungs-Rayon freiwillig folgt, ein solcher dadurch des Rechts der Rückkehr in denselben sich selbst verlustig macht, und im Betretungsfalle, unfehlbar in die Festung zur Haft gebracht werden wird. Sie sind übrigens, Herr Bürgermeister, mit Ihrer Person verantwortlich, daß in Ihrer Gemeinde nicht der geringste Versuch einer Miliz-Aushebung vorkommt, und Sie bleiben außerdem verbunden, bei dem ersten Kundwerden einer weiteren Absicht dazu, dem Militair-Gouvernement dießfällig unverzüglich Anzeige zu machen. Militair-Gouvernement der Bundesfestung Luxemburg. In Abwesenheit des Gouverneurs, gez. du Moulin, General-Major und Kommandant.

Paris, vom 24. Januar.

Die hiesigen Blätter geben heute das Dekret der verwitweten Königin von Spanien, wodurch das neue Ministerium zusammengesetzt wird. Dasselbe ist vom 16. Januar datirt und lautet also:

„Königliches Dekret. Da der Staatsdienst es erfordert, daß Don Francisco de Zea Bermudez den Pflichten obliege, die ihm sein Amt als wirklicher Staatsrath auferlegt, so habe Ich im Namen Meiner vielgeliebten Tochter, der Königin Isabella II., beschlossen, ihn seiner Geschäfte als Staats-Minister hiermit zu überheben, indem Ich ihm zugleich Meine Zufriedenheit mit seinen Talenten, seinen Dienstleistungen und seiner erprobten Redlichkeit zu erkennen gebe. In Betracht der vielen Kenntnisse des Don Francisco Martinez de la Rosa und seiner notorischen Anhänglichkeit an die Person und die Rechte Meiner vielgeliebten Tochter, der Königin Isabella II., ernenne Ich ihn in Meinem Königlichen Namen zum Staats-

Secretair und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In Betracht der Verdienste des Don Nicolas Garel und des Beweises der Achtung, womit Mein vielgeliebter Gemahl ihn dadurch beehrte, daß er ihn zum Mitgliede des Regierungs-Conseils ernannte, ernenne Ich ihn zum Staats-Secretair und Minister der Gnaden und der Justiz, und bewillige dagegen dem Don Juan Gualberto Gonzalez als Anerkennung der redlichen Dienste, die er bei der Verwaltung jenes Ministeriums dem Staate geleistet hat, den Titel als Staatsrath. Zur Belohnung der Loyalität und der ehemaligen Dienste des Don Joseph Basquez Figueroa habe Ich ihn im Namen Meiner theuren und vielgeliebten Tochter, der Königin Donna Isabella II., zum Staats-Secretair und See-Minister zu ernennen geruht. Da Don Xavier de Burgos Mir vorgestellt hat, daß die vielen Geschäfte des Ministeriums des Innern, an dessen Spitze er steht, ihm nicht länger gestattet, dem Finanz-Ministerium interimistisch seine Sorge zu widmen, so habe Ich zu diesem Amte provisorisch Don Joseph Aranalde berufen.“

Auch in Marseille hat die Landung einiger Polnischen Flüchtlinge zu Unordnungen Anlaß gegeben. Der in jener Stadt erscheinende Garde National vom 17. d. berichtet darüber in folgender Weise: „Das Oesterreichische Schiff „Regina“, welches vorgestern in unsern Hafen einlief, hatte 29 Polnische Flüchtlinge am Bord, die, in Folge einer zwischen den Regierungen Oesterreichs und Frankreichs abgeschlossenen Convention, der sie beigetreten zu sein schienen, bei ihrer Ankunft an Bord eines Französischen Schiffes gebracht, und nach Algier transportirt werden sollten. Die Brigg „Malouine“ war zu diesem Zweck von Toulon hier angekommen, und lag seit mehreren Tagen in unserm Hafen vor Anker. — Der Gen.-Major Garavaque, interimistischer Commandeur der Division, wurde benachrichtigt, daß die Polen sich nicht einschiffen wollten; er ließ sie daher zu sich kommen und zeigte ihnen in Gegenwart seines Generalstabs-Chefs die gemessenen Befehle seiner Regierung, sie an Bord eines Französischen Schiffes bringen zu lassen. Die Polen zeigten einen unbeswinglichen Widerwillen gegen diese Maßregel, weil sie, wie sie sagten, fürchteten, nach Algier gebracht zu werden, wohin keiner von ihnen zu gehen Lust habe. Der General Garavaque redete mit ihnen auf die beruhigendste und sanfteste Weise, und um ihre Lage nicht zu verschlimmern, gab er ihnen sein Ehrenwort, daß sie nicht nach Algier transportirt werden sollten, da diese Bestimmung ihnen so sehr zu mißfallen scheine; er bestand aber darauf, daß sie sich an Bord der „Malouine“ begeben und dort die weiteren Befehle der Regierung abwarten sollten. Diese Versicherung des Generals schien die Polen vollkommen zufrieden zu stellen, und sie kehrten an Bord der „Regina“ zurück, nachdem sie von dem Abju-

tanten des Generals auf das Freundlichste aufgenommen worden waren. — Gestern Morgen zeigte der Capitain der „Regina“ dem Capitain der „Malouine“ an, daß die Polen sich entschlossen hätten, die Befehle aus Paris auf seinem Schiffe abzuwarten, und daß sie nicht daran dächten sich an's Land zu begeben. Die von jenem Offiziere aufgestellte Wache wurde demnach zurückgezogen. Die 29 Polen benutzten diesen Augenblick, um zu landen; eine Deputation derselben, begab sich zu dem Präfecten, und erklärte demselben in Gegenwart des Generals Garavaque, daß sie nicht nach Algier gehen, und sich auch nicht an Bord der „Malouine“ begeben wollten. Der Präfect und der General, durch diesen Mangel an Vertrauen in das von ihnen gegebene Ehrenwort beleidigt, verlangten nun den Gehorsam, den sie zu fordern berechtigt waren. Der General gab ihnen bis 3 Uhr Zeit sich dem Befehle zu fügen, und erklärte, daß er nach Ablauf dieser Frist Gewalt anwenden würde. — Als die vorgeschriebene Stunde gekommen war, fanden sich, wie zu erwarten stand, die Liebhaber des Strafen-Aufstehrs auf ihrem Posten. Das Geschrei, die Schmähungen und Steinswürfe verhinderten indeß die Vollziehung der von den Behörden ertheilten Befehle nicht. Acht Gendarmen und eine Compagnie Voltigeurs eskortirten die Polen, die man, ungeachtet ihres Widerstandes, in Mietzswagen setzte, und hiernächst an Bord der „Malouine“ brachte. Zwei Bataillone der Linie und eine Eskadron der Gendarmterie bivouaquirten während der Nacht in der Nähe des Hafens, um jeder Demonstration vorzubeugen. Die Truppen verdienen wegen ihrer Mäßigung die größten Lobsprüche. Mehrere Soldaten wurden durch die geschleuderten Steine verwundet. Es wäre zu wünschen, daß die Aufständler es endlich einsähen, daß ihre Zeit vorüber ist, daß man dem Gesetze Achtung zu verschaffen weiß, und daß es der feste Wille der Regierung ist, das selbe auf keine Weise verletzen zu lassen.

In einem Schreiben aus Bayonne vom 19. d. M. liest man Folgendes: „Der Insurgenten-Chef Zabala ist an der Spitze von 800 Mann auf's Neue in den Baskischen Provinzen erschienen. Ein Englisches Schiff hat, 6 Lienes von Bilbao, 10,000 Gewehre und eine große Menge Equipirungs-Gegenständen gelandet; der ganze Transport ist für Zabala bestimmt. Zumalacarragui und Eraso stehen mit dem Gros der Insurgenten von Navarra in Alcarlos und den umliegenden Dorfschaften. Andererseits meldet man aus Bilbao vom 16., daß auch dort täglich neue Spanische Truppen eintreffen, und daß zwischen dieser Stadt und dem Ebro etwa 10,000 Mann stehen. Nichtsdestoweniger sind 150 Kontribuite auf ihrem Marsche nach Bilbao, 2 Meilen von dieser Stadt, von den Karlisten angegriffen und einige von ihnen getödtet und verwundet worden. Niemand wagt sich ohne eine Bedeckung aus den Mauern von Bilbao

hinaus. Von Et. Sebastian ist vor einigen Tagen ein Bataillon des Regiments von St. Fernando, 800 Mann stark, unter den Befehlen Jaureguy's nach Tolosa abgegangen. Diesem letzteren wurde vor seinem Aufbruche dorthin, von Seiten der Junta von Et. Sebastian, ein Ehren-Degen überreicht.

Briefe aus Burgos vom 13ten d. lassen keinen Zweifel mehr darüber, wie sich der General Quesada nehmen werde. Es heißt darin: Wir erwarten hier den General Quesada, der mit einer Armee von vier bis fünftausend Mann hier eintücken wird, um gegen die Rebellen zu agiren. Bevor er Valladolid verließ, hat er auf öffentlichem Plage den Pfarrer des Dorfes Espejo, Lorenzo Martinez, der ein Mitglied der carlistischen Ober-Junta war, erschießen lassen. Weder die Bitten noch Drohungen der Geistlichkeit konnten ihm das Leben retten. — Am 2ten Januar empfing die Königin die Erklärung des Gen. Vlander. Besorgt daß dies Beispiel anstößend sein möge, übersandte sie dem General Quesada, um ihn für sich zu gewinnen, am 3ten den Titel eines Grand von Spanien zweiter Klasse. Als Antwort auf diese Günst sandte ihr Quesada am 5ten eine stärkere und ausführlichere Exposition als Vlander. Zugleich schreibt er ihr, daß die empfangene Belohnung nur eine neue Hinterlist seiner Feinde sey, denn sie wüßten wohl, daß die einzige Belohnung, nach der er trachte, die Wiedereinsetzung in sein Commando als Befehlshaber der Garde sey, welches man ihm genommen habe, weil er seit dem März des vergangenen Jahres die Entwaffnung der royalistischen Freiwilligen gefordert hätte. Ferner weil er, alles was kommen würde voraussagend, am 2ten October der Königin öffentlich erklärt habe, daß das einzige Mittel das Land zu retten, eine Berufung der Cortes sey.

London, vom 24. Januar.

Der Globe behauptet, daß die Niquelistischen Behörden den in Portugal befindlichen Anhängern des Don Carlos allen möglichen Beistand leisteten, um sie in den Stand zu setzen, eine Invasion in Spanien zu unternehmen, und daß sie selbst die Galizier, die, wie gewöhnlich, nach Portugal kämen, um dort Feldarbeiten zu thun, dazu nöthigten, sich der Fahne des Don Carlos anzuschließen. Daraus will nun dieses Blatt die Folgerung ziehen, daß die Spanische Regierung zu jeder Art von Intervention in den Portugiesischen Angelegenheiten gegen Don Miguel und dessen Anhänger berechtigt sei.

In demselben Blatte liest man: „Vor etwa einem Monat unterhandelten die hiesigen Agenten Don Niquels über den Ankauf einiger der China-Fahrer, die zu verkaufen standen, und es waren schon alle Bedingungen abgemacht, bis auf die Garantie für die Zahlung des Geldes; man schlug eine nominelle Verpfändung der Kron-Juwelen vor, da die Verkäufer aber ein wirkliches Depositum forderten und Don Miguel ein solches nicht leisten wollte, so zer-

schlug sich die Sache. Jetzt wird uns aus Amsterdam gemeldet, daß die Agenten Don Miguels dort zwei Schiffe angekauft haben, die in diesem Augenblick zu Bliesingen ausgerüstet werden und nächstens in See stechen sollen. Woher das Geld dazu gekommen ist, weiß Niemand. So viel aber ist gewiß, daß Alles auf der Stelle baar bezahlt wurde.

In Irland hat sich ein Zwispalt zwischen den beiden Haupt-Agitatoren, Herrn O'Connell und Hrn. Tom Steele, erhoben, in Folge dessen es zu einem offenen Bruch zwischen beiden gekommen ist.

Die Nachrichten aus Jamaika reichen bis zum 24. Dezember. Die Emancipations-Bill war von dem Versammlungs-Hause angenommen worden. Der Gouverneur dankte den Mitgliedern desselben für die besonnene und milde Weise, in der sie diese Angelegenheit verhandelt hätten, und verkündigte sodann den Schluß der Session. Die Repräsentanten sind nun nach ihren Plantagen zurückgekehrt und wachen sorgfältig über alle Bewegungen der Neger, die, wie man glaubte, die Absicht gehabt hatten, in den Weihnachtstagen wieder eine Meuterei anzufangen. Der Gouverneur selbst hatte sich auf einem Dampfboot eingeschifft, um eine Inspections-Reise durch die Insel zu unternehmen, die Besorgnisse der Pflanzler zu zerstreuen und etwaigen Empörungen vorzubeugen. Die Pflanzler wünschten sehr, das ihnen für die Freilassung der Sklaven zugewiesene Geld recht bald zu bekommen und die ganze Sache endlich einmal erledigt zu sehen. Doch fürchten sie, daß die Folgen der Emancipations-Maßregel nicht so günstig sein werden als man in England glaubt.

Ver mischte Nachrichten.

Berlin. Das allgemeine Gespräch der Politiker bilden die Verhandlungen des Minister-Congresses in Wien. Bis jetzt scheint die Versammlung sich nur mit Vorarbeiten beschäftigt zu haben. Doch meldet man uns aus guter Quelle, daß die Ordnung, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden sollen, folgende sein dürfte: Den Anfang werden die allgemeinen Bestimmungen machen, wodurch das Verhältniß der constitutionellen Staaten festgestellt und entschieden werden soll, in wie weit die organischen Institutionen eines Landes sich der Bundesacte opponirend gegenüberstellen dürfen. Es scheint, daß dies der wesentlichste Punkt ist, weshalb der Congress berufen worden. Alle übrigen Bestimmungen werden nur Concessionen in geringeren Dingen sein. Sodann wird die Angelegenheit der freien Presse, besonders der Zeitungen, verhandelt werden. Nachdem diese wesentlichen Gegenstände beseitigt sind, wird man zu denjenigen Verhandlungen schreiten, welche den materiellen Zustand der Völker verbessern sollen. Dies ist der Gang der Verhandlungen. Die Dauer des Congresses dürfte daher, nach der geringsten Annahme, drei Monate betragen. (Hamb. Corref.)

Sicherheits-Polizei. St e c k b r i e f.

Aus dem hiesigen Schloßgefängnisse ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Gerichtsdiener und Executor Johann Georg Kraft, welcher wegen Amtsvergehen in Verhaft gewesen, heute früh gegen 8 Uhr entsprungen. — Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns hieher abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 30ten Januar 1834.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekleidung. Ein blaurothener Ueberrock, eine Weste, wahrscheinlich gelb gestreift, blaurothene Hosen, einnäthige Stiefeln.

Besondere Umstände. Der 2c. Kraft ist ohne Kopfbedeckung entwichen und hat nur eine kleine schwarze Sammtkappe mitgenommen.

Signalment. Geburtsort, Cüstrin; Vaterland, Neumark; gewöhnlicher Aufenthalt, Ueckermünde; Religion, evangelisch; Alter, 43 Jahr; Stand, Gewerbe, war früher Gerichtsdiener und Executor beim Justiz-Amt Ueckermünde, ist wegen Amtsvergehen aber seines Amtes entsetzt, und erlit wegen desselben Verbrechens jetzt eine dreimonatliche Gefängnißstrafe; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, gebogen; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, blond; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, bleich; Gesichtsbildung, länglich; Statur, schlank; Sprache, hochdeutsch.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Zei F. H. Morin (gr. Domstr. No. 797, im ehem. Postlokal) ist zu haben:

Barold, das Wesen und Unwesen der Gotha'schen Feuerversicherungsbank. geb. 10 gr.

E n t b i n d u n g.

Die heute glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Sohne, beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen. Luckow, den 25ten Januar 1834.

Wegener.

Gerichtliche Vorladungen.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns George Friedrich Benjamin Schulze und seiner unter der Firma G. F. B. Schulze bestehenden Handlung, der Concurß eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung sämtlicher Forderungen, einen Termin auf den 5ten März 1834, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Kölpin im Stadtgericht angesetzt.

Wir laden sämtliche bekannte und unbekannt Gläubiger dieser Concurßmasse hierdurch vor, alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Mangel von Bekanntschaft die Herrn Criminal-Rath Schmeling, Justiz-Commissarius von Dewis und Justiz-Commissarius Euen vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse anzumelden und durch Einreichung der darüber sprechenden Urkunden oder sonst glaubhaft nachzuweisen.

Wer sich in diesem Termin nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse praecludirt und es wird ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Stettin, den 18. Okt. 1833. Königl. Stadtgericht.

Edictal = Citation

der unbekanntem Agnaten des von Borkeschen
Geschlechts.

Der am 6ten October 1824 zu Falkenburg, Dramburgs
schen Kreises, ohne lehnsfähige Descendenz verstorbene
Kammerherr Philipp Wilhelm Heinrich von Borce,
hat sich in dem lehnsmäßigen Besitze der zu den Lehnen
der Schlossgeseffenen von Borce gehörigen Güter Labes a
und Gliezig e nebst deren Pertinenzen befunden, welche
Lehngüter daher auf den nächsten Agnaten seines Ge-
schlechts vererbt worden sind.

Der Lieutenant Constantin August Felix von Borce
zu Labes, behauptet, unter allen noch lebenden Agnaten
des Geschlechts von Borce, dem Grade nach, der nächste
Lehnsfolger zu sein, indem Franz von Borce auf Falken-
burg und Pansin, welcher am 30. October 1620 verstorben
sein soll, sein und des Erb- und Lehnlässers nächster und
gemeinschaftlicher Stammvater und er mit den Erb- und
Lehnlasser im zwölften Grade verwandt gewesen sei. Da
jedoch die behauptete Abstammung und Nächstigkeit
von demselben nicht vollständig erwiesen worden ist; so
werden zur Ergänzung der Legitimation des Constantin
August Felix von Borce alle diejenigen Agnaten des von
Borkeschen Geschlechts, welche ein näheres oder gleich-
nahes Lehnsfolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vor-
geladen, dasselbe in dem auf den 31sten Mai 1834,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Ober-Land-
desgerichts = Assessor von Pawelz anberaumten Termin
anzumelden.

Sollte in diesem Termine sich Niemand melden, so
wird der gedachte Constantin August Felix von Borce
für den rechtmäßigen nächsten Lehnsfolger zu den Lehns-
gütern angenommen und werden ihm, als solchem, die-
selben zum lehnmäßigen Besitze und Verfügung verabfolgt
werden, dergestalt, daß nähere, oder gleich nahe Lehns-
erben, verpflichtet sein werden, seine lehnsrechtmäßigen
Handlungen und Verfügungen anzuerkennen, ohne berech-
tigt zu sein, von ihm Rechnungslegung oder Ersas der
erhobenen Nutzungen zu fordern, sondern verbunden sein
würden, sich mit dem zu begnügen, was alsdann von den
erwähnten Lehngütern noch vorhanden sein wird.

Stettin, den 30sten December 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Auf dem, früher dem Schlächtermeister Schlöner,
später dem Aporbeker Jädicke gehörigen, hieselbst sub
No. 150 belegenen Hause, stehen Rubrica III. No. 4
aus dem Ausmachungs = Instrumente vom 6ten Januar
1761 ex decreto et documento insertionis vom 13ten
September 1768, 100 Thlr. für die Vormünder seiner
Kinder (wessen Kinder ist jedoch nicht gesagt) erster Ehe
eingetragen. Auf den Antrag des Besitzers werden alle
dieserigen, welche an diesem Ausmachungs = Instrument
und an dem darin verschriebenen Kapital als Eigenthü-
mer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber,
Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert,
dieselben in dem auf

den 17ten April 1834, um 9 Uhr,

am hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Präjudicial-Termin
anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Ausblei-

zenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das
Grundstück werden präkludirt, ihnen ein ewiges Still-
schweigen auferlegt und das Dokument amortisirt werden
wird. Pöliß, den 13ten December 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Nachlassmasse des Victualienhändlers Johann
Michael Ehenkel, und dessen Wittwe Catharina Doro-
thea geborne Voenschert, soll unter die Gläubiger, welche
sich gemeldet haben, nach Ablauf von 4 Wochen vertheilt
werden, was den unbekanntem Gläubigern hierdurch mit
dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß sie sich nach
erfolgender Vertheilung der Masse nur an die zur Hebung
gelangten Gläubiger, von denen sie zur Zeit des aus-
gebrochenen Unvermögens der Gemeinschuldner ein Vor-
zugsrecht gehabt haben würden, nach Verhältnis des Er-
bobenen halten können.

Stettin, den 17ten Januar 1834.

Königl. Stadtgericht.

Subhastationen.

Das am Krautmarkt hieselbst sub No. 1053 belegene,
den Erben des Bürgers und Fabrikanten Friedrich Schrei-
ber zugehörige Haus mit Zubehör, welches zu 8000 Thlr.
abgeschätzt, und dessen Ertrag nach Abzug der darauf haf-
tenden Lasten und Reparatur-Kosten auf 433 Thlr. 19 sgr.
4 pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der noth-
wendigen Subhastation

den 6ten December d. J.,

den 7ten Februar und

den 14ten April 1834,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte durch
den Herrn Justiz-Rath Nobiling öffentlich verkauft wer-
den. Stettin, den 27sten September 1833.

Königl. Preuss. Stadtgericht.

Das am Rößenberge hieselbst sub No. 241 belegene,
den Schneider Hartwigischen Eheluten zugehörige Haus
mit Zubehör, welches zu 5080 Thlr. abgeschätzt und des-
sen Ertragswerth nach Abzug der darauf haftenden Lasten
und der Reparaturkosten auf 5485 Thlr. 6 sgr. 8 pf.
ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen
Subhastation

den 15ten Februar 1834,

den 15ten April

den 16ten Juni

Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte durch
den Herrn Justizrath Brüggemann öffentlich verkauft
werden. Stettin, den 12ten November 1833.

Königl. Preuss. Stadtgericht.

Auktionen.

Auktion über Wein-Druf und Strüpfässer.
Sonnabend den 8ten Februar c., Vormittags 9 Uhr,
sollen in der großen Oberstraße No. 74: 2 Orhoft weis-
ker und 2 Orhoft rother Wein-Druf; eine Anzahl rун-
der und ovaler Strüpfässer verschiedener Größen; mehrere
kleinere Wein-Gebinde; ingleichen Kellerei-Utensilien öf-
fentlich versteigert werden.

Stettin, den 15ten Februar 1834.

Reißler.

Ein Barkschiff 154 Normal-Lasten groß, von eichen
Holz, so wie es gegenwärtig im Dünch am Hofe des
Kaufmann Haase liegt, soll mit sehr gutem Inventarium,
welches bei mir nachzusehen, den 17ten Februar a. c.,
Nachmittags 2 Uhr, unter sehr billigen Bedingungen ver-
kauft werden. C. A. Herrlich, Schiffsmakler.

M a c h l a ß = A u k t i o n .

Donnerstag den 6ten Februar c. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Junkerstraße No. 1112: Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Leinen- und Tischzeug, Betten, Leibwäsche, gute Kleidungsstücke, mehrere Meubles, ingeleichen Haus- und Küchengeräth öffentlich versteigert werden. Reisler.

Verkäufe unbeweglicher Sachen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 12ten September c. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß

- 1) zum Verkauf der Kalkbrennerei zu Podesuch ein Termin auf den 19ten Februar 1834,
- 2) zum Verkauf der Holländerei Gnageland ein Termin auf den 26sten Februar 1834,
- 3) zur Verpachtung des Torfstüchs auf dem Gnageland der Hochmoore ein Termin auf den 27sten Februar 1834,

jeder des Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Königl. Regierung angesetzt ist.

Die resp. Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Registratur: als wegen Podesuch bei der dortigen Bergfactorerei, und wegen Gnageland bei der Torffactorerei daselbst und beim Domainen-Rent=Amte zu Stepenitz eingeschrieben werden.

Bemerkt wird für resp. Erwerbungs- und Pachtlustige:

ad 1. Es wird die Erbpachtgerechtigkeit der Kalkbrennerei zu Podesuch, nebst den dazu gehörigen Grundstücken von zusammen 13 Morgen 107½ □ Ruthen Fläche, jedoch mit Ausschluß der Bergelazube bei Finkenwalde, welche nicht dazu gehört, zur Veräußerung gestellt, eventuell, wenn vor dem Termine die beabsichtigte Ablösung des auf den Grundstücken haftenden Canons und der übrigen Beschränkungen bewirkt werden sollte, erfolgt die Veräußerung auch zum vollen Eigenthume, und letzteren Falles werden Gebote auf die einzelnen Theile, und zwar

- a) auf die sämtlichen Gebäude nebst Hofraum und Garten von 4 Morgen 121 □ R. Flächeninhalt, excl. der zweiten Offizianten=Wohnung nebst Stallung und Garten,
- b) auf die zweite Offizianten=Wohnung nebst Stallung und Garten, von 56 □ Ruthen Fläche und incl. Hof- und Baustelle von 90 □ Ruthen,
- c) auf den sogenannten Erdberg von 8 M. 30 □ R., im Ganzen und auch in 3 Parzellen,

angenommen. Mit der Erbpachtgerechtigkeit erhält der Erwerber die Berechtigungen, daß das Johannisloster als Erbpächter Niemand anders als dem Besizer des Kalkbrennerei=Establishments, das Lehmgraben und Siegelbrennen gestattet darf, und daß derselbe unter gewissen Modifikationen auf andern Klostergrundstücken Siegelerde graben darf. Diese Berechtigungen sind um so erheblicher, als die Lage an der Oder und in der Nähe Stettins die Siegel fabrication, welche bei diesem Werke früher in bedeutendem Umfange betrieben worden, begünstigt und den Absatz erleichtert. Außer 2 Offiziantenhäusern nebst Stallungen befinden sich bei diesem Werke die zur Kalkbrennerei erforderlichen Betriebs=Gebäude.

Die Uebergabe findet bis zum 1sten April 1834 statt. Die Minima des Kaufgeldes sind für die Erbpachtgerechtigkeit incl. Feuerlöschgeräthe und Fabrik=Uensilien 11,908 Thlr. 5 sgr. 4 pf., für das Eigenthum im Ganzen 13,711 Thlr. 23 sgr. 4 pf. Im Einzelnen für sämtliche Gebäude, excl. der zweiten Offizianten=Wohnung, mit Stallung und Garten 12,360 Thlr. 3 sgr. 7 pf., für die zweite Offizianten=Wohnung 995 Thlr. 28 sgr. 1 pf., für den Erdberg 355 Thlr. 1 sgr. 8 pf. ad 2. Die Holländerei Gnageland wird in Verbindung mit einer als Wiesen zu benutzenden Parzelle des Königl. Stepenitzer Forst=Reviers von 48 M. 52 □ R. Flächeninhalt, welche sich an die Grundstücke der Holländerei anschließt, excl. des auf denselben stehenden Holzes, sowohl im Ganzen, als auch dergestalt getheilt, daß 30 Parzellen Wiesen von der Stepenitzer Grenze ab a 4 bis 8 Morgen, zusammen 200 Morgen 64 □ Ruthen, einzeln, und der Ueberrest im Ganzen als freies Eigenthum veräußert. Die Lage an der Oder und die Nähe Stettins ist, so wie die unmittelbar an die Gebäude sich anschließenden Grundstücke, für die Viehzucht und andere Benutzungsarten ganz besonders günstig.

Es gehören dazu: An Gebäuden: 1 Haus des ersten Torffactorerei=Offizianten, welches sich zum herrschaftlichen Hause oder für eine zur Viehzucht einzurichtende Wirthschaft eignet; 4 Familienhäuser für resp. 7, 6, 4 und 2 Familien; 2 große Viehställe; 6 kleinere Ställe; 2 Backöfen; 1 Haus des zweiten Torffactorerei=Offizianten, nebst 2 Ställen.

An Grundstücken: A. Holländerei=Grundstücke incl. des Barthischen Establishments: Hof- und Baustellen 5 Morgen 46 □ Ruthen, Gärten 10 M. 101 □ R., urbare Wiesen 401 M. 72 □ R., Wiesen, die noch geradet werden müssen 17 M. 36 □ R., Kohelkämpfe 28 M., Wege u. Dämme 6 M. 10 □ R., Gräben 10 M. 112 □ R. B. Der Forstparzelle: Wiesen, die noch geradet werden müssen 48 M. 52 □ R., zusammen 525 M. 69 □ R.

Die Uebergabe findet am 1sten April 1834 statt. Die Minima des Kaufgeldes sind bei der Veräußerung im Ganzen incl. der Feuerlöschgeräthe: 14,376 Thlr. 12 sgr.; bei der Veräußerung im Einzelnen für die in 30 Parzellen gelegten 200 Morgen 64 □ Ruthen Wiesen überhaupt 6,226 Thlr. 19 sgr. 8 pf.; für den Ueberrest als besondere Beszung incl. der Feuerlöschgeräthe 8,149 Thlr. 2 sgr. 4 pf.

ad 3. Die Verpachtung des Torfmoors findet auf einen Zeitraum von 10 Jahren statt. Es können alljährlich mindestens 6 Morgen und höchstens 10 Morgen auf den bereits in Besitz genommenen Torf= Feldern, 4½ Fuß tief excl. Abraum, ausgestochen werden. Der Pächter erhält die auf dem Moore stehenden Gebäude, sowie die vorhandenen Torf= Ablagen zur Benutzung; auch ist ihm gestattet, die Gräben und Kanäle mit zu benutzen, so weit sie zum Torf=Debit bisher benutzt worden sind.

Als Pacht=Caution sind 600 Thlr. baar oder in cautionsfähigen Papieren und Dokumenten zu deponiren. Die Minima der Pacht sind für einen Morgen schwärzlichen oder bräunlichen Torfgrund 200 Thlr., für einen Morgen gelben, leichten Moosstorfergrund 133 Thlr. 10 sgr. Die Uebergabe erfolgt den 1sten April 1834.

Stettin, den 31ten December 1833.
Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Anzeige für die Herren Land-Brennereibesitzer, Bäcker und Conditoren,

Pfund-Bärme, anerkannt schönes Fabricat des Herrn Wilh. Schreiber in der Oberwieck, ist zu allen Tageszeiten frisch in beliebigen Quantitäten bei uns zu haben; portofreie Bestellungen nach ausserhalb werden prompt ausgeführt.

C. W. Bourwieg & Comp.

Sehr schöne, süße Halleische Backpflaumen verkauft, um damit schnell zu räumen,
25 Pfund für 1 Thlr.

Auauß Wolff.

Ein birkenes Pianoforte von 6 Oktaven ist für 40 Thlr. große Oderstr. No. 6 zu haben.

Mahagoni Schreib-Sekretair, desgleichen Komoden stehen zum Verkauf Junkerstr. No. 1116.

Rosmarkt No. 718, im Wagen-Magazin von C. AUFFUM, stehen alle Gattungen der modernsten neuen Wagen fertig.

Vierzig gut überstehende Bienenstöcke sind veranz- derungshalber billigt abzulassen, und meldet man sich des- halb beim Bauer D o l o f f in Pommerensdorff bei Stettin.

Ich habe eine Partie weiße Pommersche Leinwand in Stücken von 1, 2 bis 3 Nel, desgleichen Handtücher, Bett- und Schürzen-Zeug in Commission erhalten, woz- von ich den Preis, so wie von allen übrigen Sorten grauer Leinwand und Zwilling, sehr billig stelle.

Carl Piper.

Vermietungen.

Zum 1sten April ist die 2te Etage, bestehend aus 5 Stuben nebst Zubehör Kuhstraße No. 290 zu vermieten. Das Nähere ist täglich Mittags von 1 bis 3 Uhr im Hause unten links zu erfahren.

Rosmarkt No. 716 ist die 2te Etage zum 1sten April d. J. zu vermieten.

Ein Quartier von 5 Stuben nebst Zubehör, nach vorne heraus, ist breite Straße No. 353 zum 1sten April d. J. zu vermieten. Auch kann dasselbe getheilt werden.

Das zu Neu-Torney sub No. 8 belegene Haus, be- stehend in einem Saale, drei Stuben und Zubehör, nebst Stall und Garten, ist zu vermieten. Das Nähere ist daselbst zu erfahren.

Eine Stube und Kammer mit auch ohne Meubles ist an einen einzelnen Herrn oder Dame oberhalb der Schuh- strafe No. 151 zu vermieten.

Große Oderstraße No. 62, ist die 3te Etage, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Holzgefaß zum 1sten April d. J. zu vermieten.

Wohnungs-Veränderungen.

Der Spanische Consul Louis Badin wohnt jetzt Neu- enmarkt No. 952. Stettin, den 1sten Februar 1834.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Conditorei von der kleinen Domstraße No. 784, nach der Schuhstraße No. 855, im früheren Lokale der Galanterie- und Eisenwaaren-Handlung des Herrn G. F. B. Schulze, vom 1sten Februar d. J. ab, verlegt habe.

Bestellungen von Torten und Dessert-Gegenständen, welchen ich immer meine größte Aufmerksamkeit widmete, werde ich auch ferner pünktlich und billig besorgen, auch werde ich in dem freundl. eingerichteten Lokale alle Arten Getränke und Erfrischungen von bester Güte ver- arbeiten.

F. W. Keyser, Conditor.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Es wünscht Jemand, der gründlichen Klavierunter- richt nach der Kalkbrennerschen Methode (auch auf Ver- langen in französischer Sprache) ertheilt, noch einige Stunden zu besetzen. Das Nähere in der Zeitungs- Expedition.

Geldverlehr.

Es werden 1000 Thlr. Courant gegen gute hypothekas- rische Sicherheit auf einem hiesigen Wohnbaufe gegen 5 pCt. jährlicher Zinsen zum 1sten April d. J. gesucht. Das Nähere ist bei dem Justiz-Commissionsrath Geyppert hieselbst zu erfragen.

850 Thlr. und 550 Thlr. sind Ausgangs April c. in Stettin, in der ersten Hälfte des Werths, auszuliehen, Krautmarkt No. 1056 b, 2 Treppen hoch links.

Der Eigenthümer eines hypothekarisch sicher gestellten 5-procentigen Kapitals von 1000 Thlr. sucht einen Käu- ser (cessionar). Nähere Auskunft ertheilt die Zeitungs- Expedition.

Getreide-Markts-Preise.

Stettin, den 1. Februar 1834.

Weizen, 1	Thlr. 6	gGr. bis 1	Thlr. 13	gGr.
Roggen, 1	3	—	1	4½
Gerste, —	18	—	—	19
Hafer, —	14	—	—	15
Erbsen, 1	8	—	1	12

Fonds- und Geld-Cours. (Preuss. Cour.)

BERLIN, am 1. Februar 1834.

	Zins-	Brfs.	Geld.
	fuss.		
Staats-Schuldscheine	4	97½	97
Preuss. Engl. Anleihe v. 1818 . .	5	103½	103
— v. 1822	5	103½	103
— v. 1830	4	92	91½
Prämien-Scheine d. Seehandl. . .	—	54	53½
Kurmärk. Obligat. m. lauf. Coup.	4	96¾	95¾
Neumärk. Int.-Scheine - do.	4	96	95½
Berliner Stadt-Obligationen . . .	4	98½	98
Königsberger do.	4	—	—
Elbinger do.	4½	97	—
Danziger do. in Th.	—	36½	—
Westpreuss. Pfandbr.	4	98½	—
Gr.-Herz. Posensche Pfandbriefe .	4	—	101½
Ostpreussische do.	4	99½	99½
Pommersche do.	4	105½	105½
Kur- u. Neumärkische do.	4	106½	105½
Schlesische do.	4	—	105½
Rückst. Coup. d. Kur- u. Neumark	—	66½	—
Zinnscheine d. Kur- u. Neumark .	—	67	66½
Holländ. vollw. Ducaten	—	17½	—
Neue do. do.	—	—	18½
Friedrichsd'or	—	13½	13½
Disconto	—	3½	4½